

## **2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadtwerke Kirchheim unter Teck vom 24.07.2019**

Aufgrund von § 3 des Eigenbetriebsgesetzes i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 02.02.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

(1) In dem Eigenbetrieb sind die Wasserversorgung der Stadt Kirchheim unter Teck, die Tiefgarage Krautmarkt sowie die Tiefgarage Schweinemarkt, der ohne Gewinnerzielungsabsicht geführte Bäderbetrieb (Hallenbad und Freibad) der Stadt Kirchheim unter Teck, die Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen, Anlagen zur Versorgung mit Strom und Wärme und das Energiemanagement der Stadt Kirchheim unter Teck zusammengefasst und werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Stadt Kirchheim unter Teck mit Wasser, Strom und Wärme, die Bereitstellung öffentlichen Parkraums, der Betrieb von Hallen- und Freibädern, das Halten von Beteiligungen an Energieversorgungsunternehmen, die Nutzung Erneuerbarer Energien auf eigene und auf fremde Rechnung und die Förderung der städtischen Aufgaben des Energiemanagements der Stadt Kirchheim unter Teck zur Schaffung einer klimaneutralen Verwaltung. Der Betrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.

### **§ 2**

§ 13 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

#### **§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Dr. Bader

Oberbürgermeister